

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

8/SN-201/ME

GZ 351.70/17-III 1/85

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63Präsidium des  
NationalratesTelefon  
0222/9622-0\*W i e nFernschreiber  
13/1264Sachbearbeiter  
Dr. Fellner

Klappe 228 (Dw)

90

85

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
Entwurf einer BDG-Novelle 1985;  
Erhöhung des Mindesturlaubes auf ~~fünf~~ sechs Wochen;  
Begutachtungsverfahren

Datum: 13. NOV. 1985

18. NOV. 1985

Posse

Zur Auffertigung.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt unter GZ 920.196/2-II/A/1/85 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert werden sollen, zu übersenden.

12. November 1985

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/17-III 1/85

An das

Bundeskanzler-  
amt

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (Dw)

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 -  
Entwurf einer BDG-Novelle 1985;  
Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf  
und des Höchsturlaubes auf sechs Wochen;  
Begutachtungsverfahren

zu GZ 920.196/2-II/A/1/85

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom  
24.10.1985 beeindruckt sich das Bundesministerium für Justiz, zu  
dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1985) und das  
Richterdienstgesetz geändert werden sollen, folgende

s t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Nach dem Entwurf soll im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 der Höchsturlaub von 36 Werktagen rückwirkend ab 1.1.1985 bereits bei einem Dienstalter (§ 65 Abs. 6 BDG 1979) von 25 Jahren (statt bisher 30 Jahren) zustehen. Der ebenfalls mit 36 Werktagen bemessene Höchsturlaub nach

- 2 -

dem Richterdienstgesetz soll wie bisher unverändert bei einer Dienstzeit (§ 72 Abs. 2 RDG) von 25 oder mehr Jahren gebühren. Daraus würde sich jedoch eine Benachteiligung der Richter ergeben, da das für das Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter nach dem BDG 1979 und die für das Urlaubsausmaß nach dem RDG maßgebende Dienstzeit unterschiedlich berechnet werden. Der wesentliche Unterschied zwischen Dienstalter nach dem BDG 1979 und Dienstzeit nach dem RDG besteht darin, daß beim Dienstalter vor allem die Zeit des sogenannten Überstellungsverlustes im regelmäßigen Ausmaß von 4 Jahren (bei den hier in Betracht kommenden Fällen) Berücksichtigung findet, während die für das Urlaubsausmaß maßgebende Dienstzeit nach dem RDG ausschließlich vom Vorrückungsstichtag zu errechnen ist (§ 72 Abs. 2 RDG). Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages ist jedoch der sogenannte Überstellungsverlust in Abzug zu bringen. Dies würde im Ergebnis bedeuten, daß der Höchsturlaub bei den Richtern regelmäßig um 4 Jahre später erreicht würde als der Höchsturlaub bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Bisher hat der Gesetzgeber den unterschiedlichen Berechnungsmethoden bei den Beamten der allgemeinen Verwaltung einerseits und bei den Richtern andererseits dadurch Rechnung getragen, daß etwa der bisherige Mindesturlaub von 26 Werktagen nach § 65 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 bis zu einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren und nach § 72 Abs. 1 Z 2 RDG bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren zu stand. Im Ergebnis stand daher der Mindesturlaub bei laufbahnmäßig vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung und bei Richtern bis zum selben Lebensalter zu.

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung würde bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Höchsturlaub regelmäßig mit dem 43. Lebensjahr, bei den Richtern jedoch erst regelmäßig mit dem 47. Lebensjahr anfallen. Für diese Ungleichbehandlung könnte vorgebracht werden, daß die Beam-

- 3 -

ten der Allgemeinen Verwaltung bereits derzeit (im Regelfall) zwischen 43. und 46. Lebensjahr einen höheren Urlaubsanspruch, nämlich 34 Werkstage, haben als die Richter mit 32 Werktagen. Diese Besserstellung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung geht allerdings erst auf die mit Wirksamkeit vom 1.1.1984 in Kraft getretenen Novelle BGBL. Nr. 395/1984 zurück und konnte damit gerechtfertigt werden, daß die Richter (im Regelfall) vom 36. Lebensjahr bis zum 42. Lebensjahr einen höheren Urlaubsanspruch (32 Werkstage) als die Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit 30 Werktagen haben. Laufbahnbezogen gesehen hatten die Richter daher einen um insgesamt 6 Werkstage höheren Urlaubsanspruch als die Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Durch die vorgesehene Neuregelung würde jedoch eine Verschiebung dahingehend eintreten, daß laufbahnbezogen gesehen die Richter um 2 Werkstage weniger Erholungsurlaub hätten als die Beamten der Allgemeinen Verwaltung (dem Plus der Richter von insgesamt 14 Werktagen zwischen 36. und 42. Lebensjahr stünde ein Minus von insgesamt 16 Werktagen zwischen 43. und 46. Lebensjahr gegenüber).

Unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes, BGBL. Nr. 390/1976, sowie auf Art VII des Bundesgesetzes vom 3.2.1983, BGBL. Nr. 81, wonach für den Arbeitnehmer günstigere Urlaubsregelungen unberührt zu bleiben haben, was analog auch für § 72 Abs. 1 Z 3 RDG zu gelten hätte, stellt das Bundesministerium für Justiz das Ersuchen, § 72 Abs. 1 Z 4 RDG dahingehend abzuändern, daß der Höchsturlaub von 36 Werktagen bereits bei einer Dienstzeit von 21 Jahren zu steht. Erst durch diese Änderung wäre die mit dem gegen-

- 4 -

*ständlichen Entwurf in Ansehung des Höchsturlaubes ange-  
strebte Gleichbehandlung aller Arbeit- und Dienstnehmer  
erreicht.*

12. November 1985

*Für den Bundesminister:*

**WEBER**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. Weber*